

# Bericht an den Gemeinderat

GZ: A8-205500/2022-49

Bearbeiterin: Alexandra Stolz

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen  
 und Immobilien

**Betreff: Logistikfahrzeuge für die Berufsfeuerwehr Graz**

Ankauf von 3 Stk. Logistikfahrzeuge

1. Projektgenehmigung in Höhe von € 480.000, --
2. Kürzung diverser genehmigter ICF Projekte in Höhe von € 318.000, -- im ICF 2023
3. Budgetvorsorge über € 480.000, -- im ICF der FW

BerichterstatteIn *GR. J. Ram*

Graz, 19. Oktober 2023

**Allgemeines / Grundlagen**

Die Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr beabsichtigt den Ankauf von drei Logistikfahrzeugen. Diese Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 5,5 Tonnen werden für Nachschub- und Versorgungszwecke im Einsatzdienst sowie im täglichen Dienstbetrieb benötigt. Vor allem bei Großschadenslagen wie z.B. bei einem Unwetter dienen sie zum Transport verschiedenster Rollcontainer um rasche und gezielte Hilfe an mehreren Einsatzorten gewährleisten zu können.

**Gesamtkosten 3 Stück Logistikfahrzeuge (LKW)**

Die Anschaffungskosten für alle drei Fahrzeuge beträgt € 480.000, --. Eine Förderungszusage seitens des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark ist vorhanden, die Gesamtfördersumme für alle drei Fahrzeuge beträgt € 162.000, -- (€ 57.000, -- /Fahrzeug).

Der Finanzierungsanteil der Stadt Graz von € 318.000, -- soll durch vorhandene ICF - Mittel aus vergangenen Fahrzeugbeschaffungen abgedeckt werden.

**Finanzierung**

Verteilung der Kosten:

| Jahr  | Ausgaben | Einnahmen<br>(Förderung) |
|-------|----------|--------------------------|
| 2024  | 480.000  | 162.000                  |
| Summe | 480.000  | 162.000                  |

Die Bestellung der Logistikfahrzeuge erfolgt im Jahr 2023, deshalb wird die Budgetvorsorge bereits im Jahr 2023 zur Verfügung gestellt. Cashwirksam wird die Zahlung der Logistikfahrzeuge und der Eingang der Förderung im Jahr 2024.

## Bedeckung

Von den € 480.000, -- die ausgabenseitig anfallen, können € 318.000, -- mittels Umschichtung (siehe Absatz „Umschichtung“) aus Restmittel im ICF der Feuerwehr bedeckt werden. Die verbleibenden € 162.000, -- werden durch die Einnahme der Förderung seitens des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark abgedeckt. Es werden somit für diese Projektgenehmigung keine weiteren Finanzmittel benötigt.

## Umschichtung

### **1. Umschichtung aus Projekt "Fahrzeuge" HHP 13503010 in Höhe von € 230.400, --**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 22.10.2015, GZ: A8-65599/2014-27, die Projektgenehmigung "Fahrzeuge" mit Gesamtkosten von € 550.000, -- beschlossen.

|                                  |   |             |
|----------------------------------|---|-------------|
| Bis Ende 2022 wurden verausgabt: | € | 316.051,65  |
| 2023:                            | € | 233.900, -- |
| Rest:                            | € | 48,35       |

Reduktion der Projektgenehmigung in Höhe von € 230.400, -- für 2023

Neue Verteilung der Mittel nach erfolgter Reduktion in Höhe von € 230.400, --:

|                                  |   |             |
|----------------------------------|---|-------------|
| Gesamtkosten NEU:                | € | 319.600, -- |
| Bis Ende 2022 wurden verausgabt: | € | 316.051,65  |
| 2023:                            | € | 3.500, --   |
| Rest:                            | € | 48,35       |

### **2. Umschichtung aus Projekt "Hilfeleistungslöschfahrzeuge" HHP 13503040 in Höhe von € 87.600, --**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19.04.2012, GZ: A8-46229/2011-16, die Projektgenehmigung "Hilfeleistungslöschfahrzeuge" mit Gesamtkosten von € 1.700.000, -- beschlossen.

|                                  |   |              |
|----------------------------------|---|--------------|
| Bis Ende 2022 wurden verausgabt: | € | 1.612.367,83 |
| 2023:                            | € | 87.600, --   |
| Rest:                            | € | 32,17        |

Reduktion der Projektgenehmigung in Höhe von € 87.600, -- für 2023

Neue Verteilung der Mittel nach erfolgter Reduktion in Höhe von € 87.600, --:

|                                  |   |               |
|----------------------------------|---|---------------|
| Gesamtkosten NEU:                | € | 1.612.400, -- |
| Bis Ende 2022 wurden verausgabt: | € | 1.612.367,83  |
| 2023:                            | € | 0, --         |
| Rest:                            | € | 32,17         |

## Verbuchung der Einnahme:

Die zugesagten Mittel werden auf folgender Budgetkombination budgetär vorgesehen:

Finanzstelle 350 / Fonds 162000 / Fipos 2.301000 / HHP 13503190

Für die neue Projektgenehmigung "Logistikfahrzeuge" werden der DR D.350319 und das HHP 13503190 in SAP eingerichtet.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien stellt daher gemäß § 95 und § 93 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.130/1967 idF LGBl.118/2021 den

### Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

- Die Projektgenehmigung „Logistikfahrzeuge“ in Höhe von insgesamt € 480.000, -- wird wie folgt erteilt:**

Verteilung der Kosten:

| Jahr  | Ausgaben | Einnahmen (Förderung) |
|-------|----------|-----------------------|
| 2024  | 480.000  | 162.000               |
| Summe | 480.000  | 162.000               |

- Der Kürzung der ICF Projekte "Fahrzeuge" und "Hilfeleistungslöschfahrzeuge" in Höhe von insgesamt € 318.000, -- wird zugestimmt.**

Der Finanzierungs- und Ergebnishaushalt 2023 werden wie folgt geändert:

| Finanzstelle | Fonds  | Finanzposition | Haushaltsprogramm | Beschreibung des HHP/der Fipos           | Deckungsring | FVA 2023 | EVA 2023 |
|--------------|--------|----------------|-------------------|--|--------------|----------|----------|
| 350          | 162000 | 1.040000       | 13503010          | Fahrzeuge / Fahrzeuge                    | D.350301     | -230.400 |          |
| 350          | 162000 | 1.040000       | 13503040          | Hilfeleistungslöschfahrzeuge / Fahrzeuge | D.350304     | -87.600  |          |
| 180          | 162000 | 2.346000       |                   | Investitionsdarlehen                     |              | -318.000 |          |

- Der Budgetvorsorge in Höhe von insgesamt € 480.000, -- wird zugestimmt.**

Der Finanzierungs- und Ergebnishaushalt 2023 werden wie folgt geändert:

| Finanzstelle | Fonds  | Finanzposition | Haushaltsprogramm | Beschreibung des HHP/der Fipos  | Deckungsring | FVA 2023 | EVA 2023 |
|--------------|--------|----------------|-------------------|---|--------------|----------|----------|
| 350          | 162000 | 1.040000       | 13503190          | Logistikfahrzeuge / Fahrzeuge   | D.350319     | +480.000 |          |
| 350          | 162000 | 2.301000       | 13503190          | Logistikfahrzeuge / Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern |              | +162.000 |          |
| 180          | 162000 | 2.346000       |                   | Investitionsdarlehen  |              | +318.000 |          |

Anlage: 3 Förderverträge

Die Bearbeiterin:

Alexandra Stolz  
(elektronisch unterschrieben)

Der Finanzdirektor:

Mag. Johannes Müller  
(elektronisch unterschrieben)

Der Finanzreferent:

Stadtrat Manfred Eber  
(elektronisch unterschrieben)

Vorberaten und einstimmig / ~~mehrheitlich~~ / mit ..... Stimmen angenommen / abgelehnt / unterbrochen in  
der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien

am 19.10.23

Der/Die Schriftführer/in:

Der/die Vorsitzende:

Abänderungs-/Zusatzantrag:

|   |  |   |
|---|--|---|
| Der Antrag wurde in der heutigen                                    | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen   | <input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung |
| <input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen |  |   |
| <input checked="" type="checkbox"/> einstimmig                      | <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ..... Stimmen / ..... Gegenstimmen) angenommen. |   |
| <input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt            |  |   |
| Graz, am <u>19.10.23</u>  | Der/die SchriftführerIn:   |   |

|  |              |   |
|--|--------------|---|
|  | Signiert von | Stolz Alexandra   |
|  | Zertifikat   | CN=Stolz Alexandra,O=Magistrat Graz,<br>L=Graz,ST=Styria,C=AT,  |
|  | Datum/Zeit   | 2023-10-12T08:12:22+02:00   |
|  | Hinweis      | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a><br>verifiziert werden. |

|  |                     |  |
|--|---------------------|--|
|  | <b>Signiert von</b> | Gessl Sandra   |
|  | <b>Zertifikat</b>   | CN=Gessl Sandra,O=Magistrat Graz,<br>L=Graz,ST=Styria,C=AT,  |
|  | <b>Datum/Zeit</b>   | 2023-10-12T08:18:42+02:00  |
|  | <b>Hinweis</b>      | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden. |

|   |                     |  |
|---|---------------------|--|
|  | <b>Signiert von</b> | Müller Johannes  |
|   | <b>Zertifikat</b>   | CN=Müller Johannes,O=Magistrat Graz,<br>L=Graz,ST=Styria,C=AT,   |
|   | <b>Datum/Zeit</b>   | 2023-10-12T10:59:30+02:00  |
|   | <b>Hinweis</b>      | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden. |

|   |                     |  |
|---|---------------------|--|
|  | <b>Signiert von</b> | Eber Manfred   |
|   | <b>Zertifikat</b>   | CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz,<br>L=Graz,ST=Styria,C=AT,  |
|   | <b>Datum/Zeit</b>   | 2023-10-12T12:14:08+02:00  |
|   | <b>Hinweis</b>      | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden. |

# FÖRDERUNGSVERTRAG

40801 BF Berufsfeuerwehr Graz

1. Tranche 2023

Bezug: 40801/3.5-0008418

Dieser Förderungsvertrag wird abgeschlossen zwischen

- dem Landesfeuerwehrverband Steiermark
- der Stadtgemeinde Graz
- die BF Berufsfeuerwehr Graz
- dem Land Steiermark

Förderungsgeber:

- der Landesfeuerwehrverband Steiermark
- das Land Steiermark

Förderungsnehmer:

- die Stadtgemeinde Graz
- die BF Berufsfeuerwehr Graz

## 1. Fördergegenstand

### 5.9.3 Versorgungsfahrzeug LKW (-A) bis 5,5 t\_Wache Süd

(Ausführungsvariante bis 5,5 t, nach ÖNORM EN 1846 1-3 der Type L-1(2)-5(7)-1 [2.450 x 1.700 mm Ladefläche, Ladebordwand mind. 600 kg Tragkraft], verbleibende Nutzlastreserve des Fahrzeuges mind. 600 kg und den Baurichtlinien des ÖBFV und/oder des LFV Steiermark, Gewichtsklasse L (bis max. 5.500 kg technisch höchst zulässige Gesamtmasse))

|  |   |            |
|--|---|------------|
| 2. <u>Darstellung der maximalen Gesamtkosten</u>                     | € | 160.000,00 |
| 3. <u>Darstellung der Finanzierung</u>                               |   |            |
| Förderung des Landes Steiermark aus Katastrophenfondsmittel nach §5b | € | 17.000,00  |
| Förderung des Landes Steiermark aus Katastrophenfondsmittel nach §3  | € | 37.000,00  |
| Beitrag der Stadtgemeinde Graz ggf. inkl. Bedarfszuweisung           | € | 106.000,00 |

Hinweis: Die Gesamtkosten stellen den Höchstbetrag dar und beinhalten ggf. Fahrzeug samt kompletter Beladung und Sonderanschaffungen oder den Höchstbetrag bei Baumaßnahmen bzw. Gerätebeschaffungen. Werden die maximalen Gesamtkosten lt. Pkt. 2 überschritten, gilt der Förderungsvertrag als nicht eingehalten und der zugesagte Förderungsbetrag verfällt!

#### 4. Allgemeine Bestimmungen

- 4.1. Die Förderung von Fahrzeugen, Gerätschaften, Ausrüstungsgegenständen und Rüsthäusern erfolgt mit der Auflage, dass diese zusätzlich zur Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei auch für die überörtliche Feuer- und Gefahrenpolizei gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 Steiermärkisches Feuerwehrgesetz (StFWG, LGBl. Nr. 13/2012) iVm § 5 Steiermärkisches Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz (StFGPG, LGBl. Nr. 12/2012) ohne Anspruch auf Vergütung zur Verfügung zu stellen sind. Diese Auflage gilt auch für Betriebsfeuerwehren.
- 4.2. Die Förderung darf ausschließlich für die Realisierung des Förderungsgegenstandes verwendet werden.

#### 5. Bedingungen und Nebenverpflichtungen

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieses Förderungsvertrages folgende Regelungen einzuhalten:

- 5.1. Erst nach Abschluss des Förderungsvertrages darf eine Beschaffung unter Einhaltung des Bundesvergabegesetzes (Ausschreibung - Schwellenwert der Direktvergabe) erfolgen. Das Leistungsverzeichnis und die Ausschreibungsunterlagen sind ggf. dem Landesfeuerwehrverband Steiermark vor Veröffentlichung nachweislich vorzulegen.
- 5.2. Nach Vorlage des Leistungsverzeichnisses und der Ausschreibungsunterlagen (Kontrolle durch den Landesfeuerwehrverband Steiermark) erfolgt eine schriftliche Freigabe der Ausschreibung. Diese Freigabe gilt als Beilage zum Förderungsvertrag. Erst nach Vorliegen dieser schriftlichen Freigabe darf eine definitive Beschaffung (Veröffentlichung der Ausschreibung) erfolgen. Danach ist das Ergebnis einer Bestbieterermittlung an den Landesfeuerwehrverband Steiermark zu senden. Bei einer Direktvergabe ist vor Bestellung eine Bestellfreigabe durch den Landesfeuerwehrverband Steiermark einzuholen.
- 5.3. Die Flüssigstellung erfolgt bei Ankäufen von Ausrüstungsgegenständen und Gerätschaften nach erfolgter Lieferung, Rechnungsbegleichung und Aufnahme in das Inventar der Feuerwehr; bei Bauvorhaben (Löschwasserbehälter, Feuerwehrhaus etc.) nach erfolgter Rechnungslegung.
- 5.4. Gerätschaften, die Gegenstand des Förderungsvertrages (zB. Kraftfahrzeuge, Anhänger, Tragkraftspritzen) sind, müssen der Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung - Landesfeuerwehrinspektorat zu einer technischen Abnahmeüberprüfung auf Einhaltung der geltenden Normen bzw. Baurichtlinien vorgeführt werden.
- 5.5. Vorauszahlungen werden grundsätzlich nicht geleistet.
- 5.6. Über den erfolgten Ankauf von Fahrzeugen, Gerätschaften und Rüsthäusern sind dem Landesfeuerwehrverband Steiermark folgende Nachweise vorzulegen:
  - 5.6.1. Auftragsbestätigung (sofort nach Bestellung)
  - 5.6.2. Originalrechnungen mit dem Vermerk „in das Inventarverzeichnis aufgenommen“ (FDISK)
  - 5.6.3. Original-Zahlungsbestätigung, Name und Bankverbindung des Förderungsempfängers
- 5.7. Vorgelegte Original-Belege werden nach Einsichtnahme rückgemittelt.

- 5.8. Werden die geforderten Unterlagen nicht innerhalb der angemessenen Frist (12 Monate) ab Unterfertigung des Förderungsvertrages vorgelegt, erfolgt eine einmalige Erinnerung. Vier Wochen nach Beginn der Erinnerungsfrist erlischt die Zusage, wenn der Aufforderung weiterhin nicht nachgekommen wird. Eine Fristverlängerung über Antragstellung ist möglich. Der gewährte Förderungsbetrag muss spätestens 2 Jahre nach Unterfertigung des Förderungsvertrages durch den letztfertigenden Vertragsteil in Anspruch genommen werden. Andernfalls erlischt die Förderungszusage und der Betrag verfällt.
- 5.9. Bei Leasingfinanzierungen sind die Bedingungen für die Flüssigstellung der Förderungen gesondert schriftlich mit dem Landesfeuerwehrverband Steiermark zu vereinbaren. In jedem Fall muss der Betrieb den Leasingvertrag und eine Verpflichtungserklärung gegenüber dem Subventionsgeber abgeben, den geförderten Gegenstand nach Ablauf der Leasinglaufzeit in das Eigentum zu übernehmen. Geleistete Auszahlungen dürfen nicht an den Leasingnehmer zurückgezahlt werden.
- 5.10. **Die Richtlinie RL\_2.6-227-2015 Abwicklung Förderungsverfahren** (Download von der Homepage des Landesfeuerwehrverbandes) **ist einzuhalten. Bei Nichteinhaltung der RL\_2.6-227-2015 sowie den vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf Gesamtkosten, Type und Gewichtsklasse dürfen KEINE FÖRDERUNGSMITTEL ausbezahlt werden. Die maximalen Gesamtkosten (v.a bei Fahrzeugen) bestehen aus den Kosten für das gesamte Feuerwehrfahrzeug samt baurichtliniengemäßer Beladung. Werden diese Kosten überschritten dürfen KEINE FÖRDERUNGSMITTEL ausbezahlt werden.** Eine Unterschreitung der maximalen Gesamtkosten ist jedoch möglich. Angeführte Mindestlöschwassermengen sind zwingend einzuhalten. Eine Überschreitung in 500 Liter Schritten ist bei Einhaltung der vorgeschriebenen Gewichtsreserve und nach schriftlicher Freigabe des LFV Steiermark möglich. Bei der Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen bzw. Geräten ist das Altfahrzeug jedenfalls auszuschneiden. Die Abmeldebestätigung ist zusätzlich vorzulegen. Bei Beschaffungen von Stützpunktgeräten, im Besonderen bei Beschaffung von Atemschutzgeräten und Tauchausrüstung ist grundsätzlich die gesamte Altausrüstung an den LFV zurückzugeben.
- 5.11. Die Nachweise sind für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren.
- 5.12. Den Förderungsgebern steht das Recht zu, bereits ausbezahlte und nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn der Förderungsnehmer eine seiner auf Grund dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen nach Aufforderung innerhalb einer bekannt gegebenen Frist nicht nachkommt.  
Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich, unter Bekanntgabe aller relevanten Daten, mitzuteilen.
- 5.13. Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels einer Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers angeordnet wird, wird vereinbart, dass vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.
- 5.14. Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, Rückerstattungen gem. Punkt 5.13 unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Einmahnung durch den Förderungsgeber, auf dessen Konto zur Überweisung zu bringen.
- 5.15. Erfüllungsort ist 8403 Lebring, Florianistraße 22-24. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft Österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gem. § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand Graz.

**ACHTUNG: DIE EINHALTUNG DER MAXIMALEN GESAMTKOSTEN IST VORAUSSETZUNG FÜR DIE AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNGSMITTEL!!!**

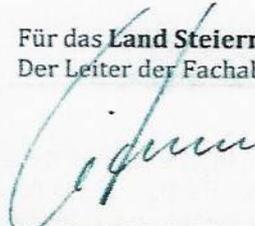
Für den **Landesfeuerwehrverband:**  
Der Landesfeuerwehrkommandant:



(LBD Reinhard LECHTFRIED)



Für das **Land Steiermark:**  
Der Leiter der Fachabteilung:



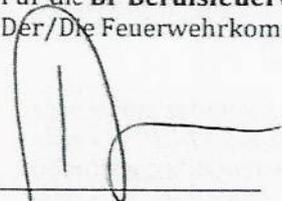
(Hofrat Mag. Harald EITNER)



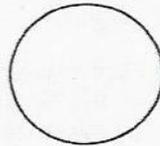
am 23.03.2023

am: **27. März 2023**

Für die **BF Berufsfeuerwehr Graz:**  
Der/Die Feuerwehrkommandant(in):



am: 11.10.2023

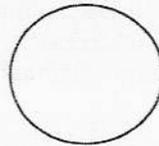


**GRAZ**  
Katastrophenschutz und Feuerwehr  
Lendplatz 15 - 17 | 8020 Graz

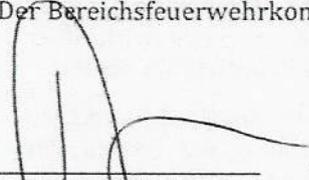
Für die **Stadtgemeinde Graz:**  
Der/Die Bürgermeister(in):

\_\_\_\_\_

am: \_\_\_\_\_



Für den **Bereichsfeuerwehrverband Graz:**  
Der Bereichsfeuerwehrkommandant:



am: 11.10.2023



Original im Dienstweg an LFV:

am: \_\_\_\_\_

Anm.: Dieser **original Förderungsvertrag** ist nach Unterfertigung aller Stellen von der Feuerwehr an den Bereichsfeuerwehrverband zu übermitteln, welcher das Original an den Landesfeuerwehrverband weiterleitet. Eine Kopie des Förderungsvertrages verbleibt bei der BF Berufsfeuerwehr Graz. **Erst nach Bestätigung aller Stellen und Einlangen im Landesfeuerwehrverband erhält der Förderungsvertrag seine Gültigkeit.**

# FÖRDERUNGSVERTRAG

40801 BF Berufsfeuerwehr Graz

1. Tranche 2023

Bezug: 40801/3.5-0008416

Dieser Förderungsvertrag wird abgeschlossen zwischen

- dem **Landesfeuerwehrverband Steiermark**
- der **Stadtgemeinde Graz**
- die **BF Berufsfeuerwehr Graz**
- dem **Land Steiermark**

## Förderungsgeber:

- der **Landesfeuerwehrverband Steiermark**
- das **Land Steiermark**

## Förderungsnehmer:

- die **Stadtgemeinde Graz**
- die **BF Berufsfeuerwehr Graz**

## 1. Fördergegenstand

### 5.9.3 Versorgungsfahrzeug LKW (-A) bis 5,5 t Zentralwache

(Ausführungsvariante bis 5,5 t, nach ÖNORM EN 1846 1-3 der Type L-1(2)-5(7)-1 [2.450 x 1.700 mm Ladefläche, Ladebordwand mind. 600 kg Tragkraft], verbleibende Nutzlastreserve des Fahrzeuges mind. 600 kg und den Baurichtlinien des ÖBFV und/oder des LFV Steiermark, Gewichtsklasse L (bis max. 5.500 kg technisch höchst zulässige Gesamtmasse))

|  |   |            |
|--|---|------------|
| 2. <u>Darstellung der maximalen Gesamtkosten</u>                     | € | 160.000,00 |
| 3. <u>Darstellung der Finanzierung</u>                               |   |            |
| Förderung des Landes Steiermark aus Katastrophenfondsmittel nach §5b | € | 17.000,00  |
| Förderung des Landes Steiermark aus Katastrophenfondsmittel nach §3  | € | 37.000,00  |
| Beitrag der Stadtgemeinde Graz ggf. inkl. Bedarfszuweisung           | € | 106.000,00 |

Hinweis: Die Gesamtkosten stellen den Höchstbetrag dar und beinhalten ggf. Fahrzeug samt kompletter Beladung und Sonderanschaffungen oder den Höchstbetrag bei Baumaßnahmen bzw. Gerätebeschaffungen. Werden die maximalen Gesamtkosten lt. Pkt. 2 überschritten, gilt der Förderungsvertrag als nicht eingehalten und der zugesagte Förderungsbetrag verfällt!

#### 4. Allgemeine Bestimmungen

- 4.1. Die Förderung von Fahrzeugen, Gerätschaften, Ausrüstungsgegenständen und Rüsthäusern erfolgt mit der Auflage, dass diese zusätzlich zur Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei auch für die überörtliche Feuer- und Gefahrenpolizei gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 Steiermärkisches Feuerwehrgesetz (StFWG, LGBl. Nr. 13/2012) iVm § 5 Steiermärkisches Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz (StFGPG, LGBl. Nr. 12/2012) ohne Anspruch auf Vergütung zur Verfügung zu stellen sind. Diese Auflage gilt auch für Betriebsfeuerwehren.
- 4.2. Die Förderung darf ausschließlich für die Realisierung des Förderungsgegenstandes verwendet werden.

#### 5. Bedingungen und Nebenverpflichtungen

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieses Förderungsvertrages folgende Regelungen einzuhalten:

- 5.1. Erst nach Abschluss des Förderungsvertrages darf eine Beschaffung unter Einhaltung des Bundesvergabegesetzes (Ausschreibung - Schwellenwert der Direktvergabe) erfolgen. Das Leistungsverzeichnis und die Ausschreibungsunterlagen sind ggf. dem Landesfeuerwehrverband Steiermark vor Veröffentlichung nachweislich vorzulegen.
- 5.2. Nach Vorlage des Leistungsverzeichnisses und der Ausschreibungsunterlagen (Kontrolle durch den Landesfeuerwehrverband Steiermark) erfolgt eine schriftliche Freigabe der Ausschreibung. Diese Freigabe gilt als Beilage zum Förderungsvertrag. Erst nach Vorliegen dieser schriftlichen Freigabe darf eine definitive Beschaffung (Veröffentlichung der Ausschreibung) erfolgen. Danach ist das Ergebnis einer Bestbieterermittlung an den Landesfeuerwehrverband Steiermark zu senden. Bei einer Direktvergabe ist vor Bestellung eine Bestellfreigabe durch den Landesfeuerwehrverband Steiermark einzuholen.
- 5.3. Die Flüssigstellung erfolgt bei Ankäufen von Ausrüstungsgegenständen und Gerätschaften nach erfolgter Lieferung, Rechnungsbegleichung und Aufnahme in das Inventar der Feuerwehr; bei Bauvorhaben (Löschwasserbehälter, Feuerwehrhaus etc.) nach erfolgter Rechnungslegung.
- 5.4. Gerätschaften, die Gegenstand des Förderungsvertrages (zB. Kraftfahrzeuge, Anhänger, Tragkraftspritzen) sind, müssen der Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung - Landesfeuerwehrinspektorat zu einer technischen Abnahmeüberprüfung auf Einhaltung der geltenden Normen bzw. Baurichtlinien vorgeführt werden.
- 5.5. Vorauszahlungen werden grundsätzlich nicht geleistet.
- 5.6. Über den erfolgten Ankauf von Fahrzeugen, Gerätschaften und Rüsthäusern sind dem Landesfeuerwehrverband Steiermark folgende Nachweise vorzulegen:
- 5.6.1. Auftragsbestätigung (sofort nach Bestellung)
  - 5.6.2. Originalrechnungen mit dem Vermerk „in das Inventarverzeichnis aufgenommen“ (FDISK)
  - 5.6.3. Original-Zahlungsbestätigung, Name und Bankverbindung des Förderungsempfängers
- 5.7. Vorgelegte Original-Belege werden nach Einsichtnahme rückgemittelt.

- 5.8. Werden die geforderten Unterlagen nicht innerhalb der angemessenen Frist (12 Monate) ab Unterfertigung des Förderungsvertrages vorgelegt, erfolgt eine einmalige Erinnerung. Vier Wochen nach Beginn der Erinnerungsfrist erlischt die Zusage, wenn der Aufforderung weiterhin nicht nachgekommen wird. Eine Fristverlängerung über Antragstellung ist möglich. Der gewährte Förderungsbetrag muss spätestens 2 Jahre nach Unterfertigung des Förderungsvertrages durch den letztfertigenden Vertragsteil in Anspruch genommen werden. Andernfalls erlischt die Förderungszusage und der Betrag verfällt.
- 5.9. Bei Leasingfinanzierungen sind die Bedingungen für die Flüssigstellung der Förderungen gesondert schriftlich mit dem Landesfeuerwehrverband Steiermark zu vereinbaren. In jedem Fall muss der Betrieb den Leasingvertrag und eine Verpflichtungserklärung gegenüber dem Subventionsgeber abgeben, den geförderten Gegenstand nach Ablauf der Leasinglaufzeit in das Eigentum zu übernehmen. Geleistete Auszahlungen dürfen nicht an den Leasingnehmer zurückgezahlt werden.
- 5.10. **Die Richtlinie RL\_2.6-227-2015 Abwicklung Förderungsverfahren** (Download von der Homepage des Landesfeuerwehrverbandes) **ist einzuhalten. Bei Nichteinhaltung der RL\_2.6-227-2015 sowie den vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf Gesamtkosten, Type und Gewichtsklasse dürfen KEINE FÖRDERUNGSMITTEL ausbezahlt werden. Die maximalen Gesamtkosten (v.a bei Fahrzeugen) bestehen aus den Kosten für das gesamte Feuerwehrfahrzeug samt baurichtliniengemäßer Beladung. Werden diese Kosten überschritten dürfen KEINE FÖRDERUNGSMITTEL ausbezahlt werden.** Eine Unterschreitung der maximalen Gesamtkosten ist jedoch möglich. Angeführte Mindestlöschwassermengen sind zwingend einzuhalten. Eine Überschreitung in 500 Liter Schritten ist bei Einhaltung der vorgeschriebenen Gewichtsreserve und nach schriftlicher Freigabe des LFV Steiermark möglich. Bei der Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen bzw. Geräten ist das Altfahrzeug jedenfalls auszuschneiden. Die Abmeldebestätigung ist zusätzlich vorzulegen. Bei Beschaffungen von Stützpunktgeräten, im Besonderen bei Beschaffung von Atemschutzgeräten und Tauchausrüstung ist grundsätzlich die gesamte Altausrüstung an den LFV zurückzugeben.
- 5.11. Die Nachweise sind für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren.
- 5.12. Den Förderungsgebern steht das Recht zu, bereits ausbezahlte und nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn der Förderungsnehmer eine seiner auf Grund dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen nach Aufforderung innerhalb einer bekannt gegebenen Frist nicht nachkommt.  
Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich, unter Bekanntgabe aller relevanten Daten, mitzuteilen.
- 5.13. Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels einer Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers angeordnet wird, wird vereinbart, dass vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.
- 5.14. Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, Rückerstattungen gem. Punkt 5.13 unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Einmahnung durch den Förderungsgeber, auf dessen Konto zur Überweisung zu bringen.
- 5.15. Erfüllungsort ist 8403 Lebring, Florianistraße 22-24. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft Österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gem. § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand Graz.

**ACHTUNG: DIE EINHALTUNG DER MAXIMALEN GESAMTKOSTEN IST VORAUSSETZUNG FÜR DIE AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNGSMITTEL!!!**

Für den **Landesfeuerwehrverband**:  
Der Landesfeuerwehrkommandant:

(LBD Reinhard LEICHTFRIED)



Für das **Land Steiermark**:  
Der Leiter der Fachabteilung:

(Hofrat Mag. Harald EITNER)

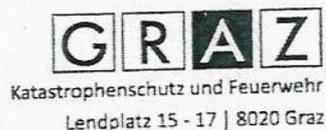
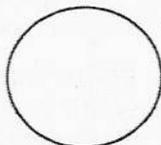


am 23.03.2023

am: **27. März 2023**

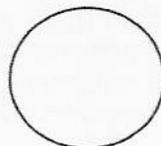
Für die **BF Berufsfeuerwehr Graz**:  
Der/Die Feuerwehrkommandant(in):

am: 11.10.2023



Für die **Stadtgemeinde Graz**:  
Der/Die Bürgermeister(in):

am: \_\_\_\_\_



Für den **Bereichsfeuerwehrverband Graz**:  
Der Bereichsfeuerwehrkommandant:

am: 11.10.2023



Original im Dienstweg an LFV:

am: \_\_\_\_\_

Anm.: Dieser **original Förderungsvertrag** ist nach Unterfertigung aller Stellen von der Feuerwehr an den Bereichsfeuerwehrverband zu übermitteln, welcher das Original an den Landesfeuerwehrverband weiterleitet. Eine Kopie des Förderungsvertrages verbleibt bei der BF Berufsfeuerwehr Graz. **Erst nach Bestätigung aller Stellen und Einlangen im Landesfeuerwehrverband erhält der Förderungsvertrag seine Gültigkeit.**

## FÖRDERUNGSVERTRAG

40801 BF Berufsfeuerwehr Graz

1. Tranche 2023

Bezug: 40801/3.5-0008417

Dieser Förderungsvertrag wird abgeschlossen zwischen

- dem **Landesfeuerwehrverband Steiermark**
- der **Stadtgemeinde Graz**
- die **BF Berufsfeuerwehr Graz**
- dem **Land Steiermark**

### Förderungsgeber:

- der **Landesfeuerwehrverband Steiermark**
- das **Land Steiermark**

### Förderungsnehmer:

- die **Stadtgemeinde Graz**
- die **BF Berufsfeuerwehr Graz**

### 1. Fördergegenstand

#### **5.9.3 Versorgungsfahrzeug LKW (-A) bis 5,5 t\_Wache Ost**

(Ausführungsvariante bis 5,5 t, nach ÖNORM EN 1846 1-3 der Type L-1(2)-5(7)-1 [2.450 x 1.700 mm Ladefläche, Ladebordwand mind. 600 kg Tragkraft], verbleibende Nutzlastreserve des Fahrzeuges mind. 600 kg und den Baurichtlinien des ÖBFV und/oder des LFV Steiermark, Gewichtsklasse L (bis max. 5.500 kg technisch höchst zulässige Gesamtmasse))

2. **Darstellung der maximalen Gesamtkosten** € 160.000,00

### 3. **Darstellung der Finanzierung**

Förderung des Landes Steiermark aus Katastrophenfondsmittel nach §5b € 17.000,00

Förderung des Landes Steiermark aus Katastrophenfondsmittel nach §3 € 37.000,00

Beitrag der Stadtgemeinde Graz ggf. inkl. Bedarfszuweisung € 106.000,00

Hinweis: Die Gesamtkosten stellen den Höchstbetrag dar und beinhalten ggf. Fahrzeug samt kompletter Beladung und Sonderanschaffungen oder den Höchstbetrag bei Baumaßnahmen bzw. Gerätebeschaffungen. Werden die maximalen Gesamtkosten lt. Pkt. 2 überschritten, gilt der Förderungsvertrag als nicht eingehalten und der zugesagte Förderungsbetrag verfällt!

#### **4. Allgemeine Bestimmungen**

- 4.1. Die Förderung von Fahrzeugen, Gerätschaften, Ausrüstungsgegenständen und Rüsthäusern erfolgt mit der Auflage, dass diese zusätzlich zur Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei auch für die überörtliche Feuer- und Gefahrenpolizei gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 Steiermärkisches Feuerwehrgesetz (StFWG, LGBl. Nr. 13/2012) iVm § 5 Steiermärkisches Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz (StFGPG, LGBl. Nr. 12/2012) ohne Anspruch auf Vergütung zur Verfügung zu stellen sind. Diese Auflage gilt auch für Betriebsfeuerwehren.
- 4.2. Die Förderung darf ausschließlich für die Realisierung des Förderungsgegenstandes verwendet werden.

#### **5. Bedingungen und Nebenverpflichtungen**

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieses Förderungsvertrages folgende Regelungen einzuhalten:

- 5.1. Erst nach Abschluss des Förderungsvertrages darf eine Beschaffung unter Einhaltung des Bundesvergabegesetzes (Ausschreibung - Schwellenwert der Direktvergabe) erfolgen. Das Leistungsverzeichnis und die Ausschreibungsunterlagen sind ggf. dem Landesfeuerwehrverband Steiermark vor Veröffentlichung nachweislich vorzulegen.
- 5.2. Nach Vorlage des Leistungsverzeichnisses und der Ausschreibungsunterlagen (Kontrolle durch den Landesfeuerwehrverband Steiermark) erfolgt eine schriftliche Freigabe der Ausschreibung. Diese Freigabe gilt als Beilage zum Förderungsvertrag. Erst nach Vorliegen dieser schriftlichen Freigabe darf eine definitive Beschaffung (Veröffentlichung der Ausschreibung) erfolgen. Danach ist das Ergebnis einer Bestbieterermittlung an den Landesfeuerwehrverband Steiermark zu senden. Bei einer Direktvergabe ist vor Bestellung eine Bestellfreigabe durch den Landesfeuerwehrverband Steiermark einzuholen.
- 5.3. Die Flüssigstellung erfolgt bei Ankäufen von Ausrüstungsgegenständen und Gerätschaften nach erfolgter Lieferung, Rechnungsbegleichung und Aufnahme in das Inventar der Feuerwehr; bei Bauvorhaben (Löschwasserbehälter, Feuerwehrhaus etc.) nach erfolgter Rechnungslegung.
- 5.4. Gerätschaften, die Gegenstand des Förderungsvertrages (zB. Kraftfahrzeuge, Anhänger, Tragkraftspritzen) sind, müssen der Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung - Landesfeuerwehrinspektorat zu einer technischen Abnahmeüberprüfung auf Einhaltung der geltenden Normen bzw. Baurichtlinien vorgeführt werden.
- 5.5. Vorauszahlungen werden grundsätzlich nicht geleistet.
- 5.6. Über den erfolgten Ankauf von Fahrzeugen, Gerätschaften und Rüsthäusern sind dem Landesfeuerwehrverband Steiermark folgende Nachweise vorzulegen:
- 5.6.1. Auftragsbestätigung (sofort nach Bestellung)
  - 5.6.2. Originalrechnungen mit dem Vermerk „in das Inventarverzeichnis aufgenommen“ (FDISK)
  - 5.6.3. Original-Zahlungsbestätigung, Name und Bankverbindung des Förderungsempfängers
- 5.7. Vorgelegte Original-Belege werden nach Einsichtnahme rückgemittelt.

- 5.8. Werden die geforderten Unterlagen nicht innerhalb der angemessenen Frist (12 Monate) ab Unterfertigung des Förderungsvertrages vorgelegt, erfolgt eine einmalige Erinnerung. Vier Wochen nach Beginn der Erinnerungsfrist erlischt die Zusage, wenn der Aufforderung weiterhin nicht nachgekommen wird. Eine Fristverlängerung über Antragstellung ist möglich. Der gewährte Förderungsbetrag muss spätestens 2 Jahre nach Unterfertigung des Förderungsvertrages durch den letztfertigenden Vertragsteil in Anspruch genommen werden. Andernfalls erlischt die Förderungszusage und der Betrag verfällt.
- 5.9. Bei Leasingfinanzierungen sind die Bedingungen für die Flüssigstellung der Förderungen gesondert schriftlich mit dem Landesfeuerwehrverband Steiermark zu vereinbaren. In jedem Fall muss der Betrieb den Leasingvertrag und eine Verpflichtungserklärung gegenüber dem Subventionsgeber abgeben, den geförderten Gegenstand nach Ablauf der Leasinglaufzeit in das Eigentum zu übernehmen. Geleistete Auszahlungen dürfen nicht an den Leasingnehmer zurückgezahlt werden.
- 5.10. **Die Richtlinie RL\_2.6-227-2015 Abwicklung Förderungsverfahren** (Download von der Homepage des Landesfeuerwehrverbandes) **ist einzuhalten. Bei Nichteinhaltung der RL\_2.6-227-2015 sowie den vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf Gesamtkosten, Type und Gewichtsklasse dürfen KEINE FÖRDERUNGSMITTEL ausbezahlt werden. Die maximalen Gesamtkosten (v.a bei Fahrzeugen) bestehen aus den Kosten für das gesamte Feuerwehrfahrzeug samt baurichtliniengemäßer Beladung. Werden diese Kosten überschritten dürfen KEINE FÖRDERUNGSMITTEL ausbezahlt werden.** Eine Unterschreitung der maximalen Gesamtkosten ist jedoch möglich. Angeführte Mindestlöschwassermengen sind zwingend einzuhalten. Eine Überschreitung in 500 Liter Schritten ist bei Einhaltung der vorgeschriebenen Gewichtsreserve und nach schriftlicher Freigabe des LFV Steiermark möglich. Bei der Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen bzw. Geräten ist das Altfahrzeug jedenfalls auszuschneiden. Die Abmeldebestätigung ist zusätzlich vorzulegen. Bei Beschaffungen von Stützpunktgeräten, im Besonderen bei Beschaffung von Atemschutzgeräten und Tauchausrüstung ist grundsätzlich die gesamte Altausrüstung an den LFV zurückzugeben.
- 5.11. Die Nachweise sind für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren.
- 5.12. Den Förderungsgebern steht das Recht zu, bereits ausbezahlte und nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn der Förderungsnehmer eine seiner auf Grund dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen nach Aufforderung innerhalb einer bekannt gegebenen Frist nicht nachkommt.  
Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich, unter Bekanntgabe aller relevanten Daten, mitzuteilen.
- 5.13. Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels einer Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers angeordnet wird, wird vereinbart, dass vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.
- 5.14. Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, Rückerstattungen gem. Punkt 5.13 unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Einmahnung durch den Förderungsgeber, auf dessen Konto zur Überweisung zu bringen.
- 5.15. Erfüllungsort ist 8403 Lebring, Florianistraße 22-24. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft Österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gem. § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand Graz.

**ACHTUNG: DIE EINHALTUNG DER MAXIMALEN GESAMTKOSTEN IST VORAUSSETZUNG FÜR DIE AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNGSMITTEL!!!**

Für den Landesfeuerwehrverband:  
Der Landesfeuerwehrkommandant:

(LBD Reinhard LEICHTFRIED)



Für das Land Steiermark:  
Der Leiter der Fachabteilung:

(Hofrat Mag. Harald EITNER)

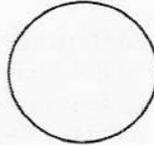


am 23.03.2023

am: 27. März 2023

Für die BF Berufsfeuerwehr Graz:  
Der/Die Feuerwehrkommandant(in):

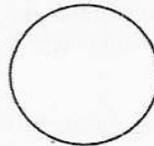
am: 11.10.2023



Für die Stadtgemeinde Graz:  
Der/Die Bürgermeister(in):

\_\_\_\_\_

am: \_\_\_\_\_



Für den Bereichsfeuerwehrverband Graz:  
Der Bereichsfeuerwehrkommandant:

am: 11.10.2023



Original im Dienstweg an LFV:

am: \_\_\_\_\_

Anm.: Dieser **original Förderungsvertrag** ist nach Unterfertigung aller Stellen von der Feuerwehr an den Bereichsfeuerwehrverband zu übermitteln, welcher das Original an den Landesfeuerwehrverband weiterleitet. Eine Kopie des Förderungsvertrages verbleibt bei der BF Berufsfeuerwehr Graz. **Erst nach Bestätigung aller Stellen und Einlangen im Landesfeuerwehrverband erhält der Förderungsvertrag seine Gültigkeit.**